

A 78
Anlage

Telefon: 0
Telefax: 0

Kommunalreferat
Markthallen München

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Belegexemplar

Am 27. April 2022
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Markthallen München (MHM);
Finanzielle Erleichterung im Jahr 2021 für Betriebe mit Freiflächen mit gastronomischer Nutzung auf dem Satzungsgebiet der Markthallen München im Sinne einer stadtweiten Gleichbehandlung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05807

Kurzübersicht zum Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.04.2022
Öffentliche Sitzung

Anlass	Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung- SoNuGebS), Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03966)
Inhalt	Gleichbehandlung der gastronomischen Betriebe mit Außenflächen auf dem Satzungsgebiet der MHM, analog zum Vorjahr
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	124.250 € aus dem städtischen Haushalt
Entscheidungs- vorschlag	Die MHM werden beauftragt, die Reduzierung der Gebühren analog zum Vorjahr für die gastronomischen Betriebe mit Außenflächen auf dem Satzungsgebiet umzusetzen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Markthallen München; Corona-Pandemie
Ortsangabe	Viktualienmarkt, Stadtbezirk 1 - Altstadt-Lehel; Markt am Elisabethplatz (derzeit Interimsmarkt), Stadtbezirk 4 - Schwabing-West; Markt am Wiener Platz, Stadtbezirk 5 - Au-Haidhausen; Pasinger Viktualienmarkt, Stadtbezirk 21 - Pasing-Obermenzing; Großmarkthalle, Stadtbezirk 6 - Sendling; Schlacht- und Viehhof, Stadtbezirk 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

Telefon: 0
Telefax: 0

Kommunalreferat
Markthallen München

**Markthallen München (MHM);
Finanzielle Erleichterung im Jahr 2021 für Betriebe mit Freiflächen mit gastronomischer
Nutzung auf dem Satzungsgebiet der Markthallen München im Sinne einer stadtweiten
Gleichbehandlung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05807

Anlagen:

Anlage A: Beschluss der Vollversammlung vom 24.11.2021

Anlage B: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.04.2022

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Corona-Pandemie hatte die Landeshauptstadt München (LHM) im Jahr 2021 weiterhin fest im Griff. Die gastronomischen Betriebe mit Außenflächen waren dadurch auch im Jahr 2021 stark eingeschränkt.

In der Vollversammlung (VV) des Münchener Stadtrates am 17.06.2020 wurde entschieden, dass die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) geändert wird und die Gebührenhöhe auf 0 € für den Zeitraum 15.03. bis 31.12.2020 festgesetzt wird (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00499).

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) hat sich mit Beschluss der VV vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03966, s. Anlage A) „Freischankflächengebühren 2021 – Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München, ff.“ die Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) zur Reduzierung der Gebühren für Freischankflächen für das gesamte Kalenderjahr 2021 erneut auf 0 € genehmigen lassen.

Diese Änderung betrifft ausschließlich die Freischankflächen auf dem öffentlichen Verkehrsgrund der LHM. Die Freiflächen zur gastronomischen Nutzung auf dem Satzungsgebiet der MHM sind nicht inkludiert. Wie im vergangenen Jahr führt dies dazu, dass die Außenflächen gastronomischer Nutzung der LHM, obwohl jeweils in städtischer Hand, je nach Lage substantiell unterschiedlich behandelt werden (siehe auch Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01856 der VV vom 19.11.2020).

Diese Ungleichbehandlung benachteiligt die gastronomischen Betriebe mit Außenflächen auf dem Satzungsgebiet der MHM (Viktualienmarkt, Markt am Elisabethplatz, Markt am Wiener Platz, Pasinger Viktualienmarkt, Schlacht- und Viehhof und Großmarktareal).

2. Entscheidungsvorschlag

Um die Gastronomie mit Außenflächen auf dem Satzungsgebiet der MHM weiterhin unterstützen zu können, werden die MHM beauftragt, die Reduzierung der Gebühren analog dem Vorjahr umzusetzen. Anhaltspunkt sind hierbei wieder die Gebühren pro Quadratmeter der SoNuGebS in der Fassung vom 25.06.2014, Anlage 1, 18 (gültig vom 01.01.2019 bis 15.03.2020), also in der unmittelbar vor Corona gültigen SoNuGebS.

Vorbehaltlich derzeit nicht sicher absehbarer Entwicklungen im Pandemiegeschehen (z.B. erneuter Lockdown) werden ab dem Jahr 2022 für alle Freiflächen mit gastronomischer Nutzung auf dem Satzungsgebiet der MHM wieder die üblichen Gebühren erhoben. Im Sinne der Klarheit und Eindeutigkeit werden daher im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die Betroffenen explizit darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2022 für die temporär coronabedingt reduzierten Gebührentatbestände wieder die zuvor üblichen Gebührenehöhen gelten. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Gebührenschildner_innen wieder auf die mit ihrer Freiflächennutzung zu gastronomischen Zwecken ab 2022 verbundenen Kosten einstellen können.

Die momentan geltenden infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens scheinen derzeit keine erneuten Gebührenreduzierungen für 2022 zu rechtfertigen.

3. Finanzielle Abwicklung

Erst mit Beschluss der VV vom 25.11.2021 wurden erneut die Gebühren für die Freischankflächen in der SoNuGebS geändert. Daraus ergibt sich nun der Bedarf für die Änderung der Gebühren auf dem Gebiet der MHM. Aus Gleichbehandlungsgründen, bezogen aus der gesetzlichen Grundlage, ist ein zeitnahes Aufgreifen der Änderung angezeigt. Die rückwirkende Änderung der Gebühren wird im Wirtschaftsjahr 2022 wirksam.

Durch diese Regelung entstehen den MHM Aufwände, die im Wirtschaftsplan 2022 nicht eingeplant sind. Die MHM sind nicht in der Lage, diesen Aufwand durch eigene Mittel zu decken. Daher soll der Mehraufwand dieser Maßnahme durch den Hoheitshaushalt ausgeglichen werden.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem Referatsbudget des Kommunalreferats erfolgen. Das Kommunalreferat (KR) wird die erforderlichen Mittel

i. H. v. höchstens 124.250 € im Nachtrag 2022 beantragen. Der Mittelabruf erfolgt nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

Die Kosten sind unabweisbar, da die Leistung nach örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner_innen der LHM erforderlich ist. Die nötigen Mittel sind im Rahmen des Nachtragshaushalts für das Jahr 2022 einzustellen, da die Maßnahmen rückwirkend für das Jahr 2021 gelten und im Jahr 2022 bereit gestellt werden. Die Maßnahme ist befristet für den Zeitraum 01.01.-31.12.2022.

Die Nichtplanbarkeit ergibt sich aus dem Beschluss der VV, durch den erst am 25.11.2021 die Gebühren für die Freischankflächen geändert wurden. Das KR ist in der zeitlichen Abfolge von ö. g. Beschluss abhängig und konnte den Bedarf daher nicht früher planen.

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		124.250,- in 2022	
davon:			
Transferzahlungen (Zeile 12)		124.250,- in 2022	

4. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage wurde der Stadtkämmerei zur Stellungnahme zugeleitet. Die negative Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.04.2022 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage B beigelegt.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heike Kainz, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Antrag unmittelbare Wirkung entfaltet.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Markthallen München werden beauftragt, die Reduzierung der Gebühren analog dem Vorjahr umzusetzen. Anhaltspunkt sind hierbei wieder die Gebühren pro Quadratmeter der Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS) in der Fassung vom 25.06.2014, Anlage 1, 18 (gültig vom 01.01.2019 bis 15.03.2020), also in der unmittelbar vor Corona gültigen SoNuGebS.
3. Der Mehraufwand der Markthallen München wird durch den Hoheitshaushalt ausgeglichen.
4. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 124.250 € im Nachtrag 2022 zu beantragen.
5. Die voraussichtlich anfallenden Kosten sind aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 25.11.2021 und des sich in der Folge aus Gleichbehandlungsgründen ergebenden Änderungsbedarfs der Markthallen-Gebührensatzung unabweisbar und waren nicht planbar. Den Ausführungen zur Nichtplanbarkeit und Unabweisbarkeit wird zugestimmt.
6. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss** *Vertagt in die nächste Sitzung des Kommunal-*
~~nach Antrag~~ *ausschusses*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

gez. Reiter

Ober-/Bürgermeister/in

Die Referentin

gez. Frank

Kristina Frank
 Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAI/IV – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.

- V. Ww. Kommunalreferat - Markthallen München - KIM-LMM

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An
das Kreisverwaltungsreferat
das Kommunalreferat - GL2
z.K.

Am _____

Anlage A
8690

Zweitschrift

Telefon: 089/

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion
KVR-III/1

Übereinstimmung mit
Originalgeprüft

Am 25. Nov. 2021
DILV
Stadtrat

Neufassung vom 24.11.2021

Freischankflächengebühren 2021 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS-) und weiteres Vorgehen bezüglich der Freischankflächen auf Parkständen bzw. in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus

Unterstützung des ambulanten Straßenhandels

Antrag Nr. 20-26 / A 01970 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyn Menges vom 05.10.2021, eingegangen am 05.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03966

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
- Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkammer vom 26.10.2021
- Anlage 3: Stellungnahme Referat für Stadtplanung und Bauordnung vom 23.11.2021

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.11.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2021.

Der Ausschuss hat den beiliegenden gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktion Die Grünen - Rosa-Liste und der Fraktion SPD/Voll beschlossen.

Der Ausschuss hat nachstehend dargestellte Fassung beschlossen.
Die Änderungen sind in Fettschrift und kursiv dargestellt.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS-) wird gemäß Anlage 1 beschlossen. **Sollte es im Jahr 2022 erneut zu erheblichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie kommen, wird dem Stadtrat die aktuelle Lage im Frühjahr 2022 erneut**

E 635

dargestellt und er wird mit einem angepassten Vorschlag zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen befasst.

3. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der gemeinsam mit dem Mobilitätsreferat zu den Themen saisonale Stadträume, Sommerstraßen und Parklets für das 1. Quartal 2022 geplanten Beschlussvorlage zu den bisherigen Erkenntnissen bezüglich Parklets berichtet und einen Vorschlag zu deren dauerhafter Etablierung vorlegt.
4. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 01970 vom 05.10.2021 ist damit geschäftsbearbeitungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

*Beschluss (gegen die Stimmen der AfD)
nach Antrag*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Über-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmaßiger Stadtrat

III. **Abdruck von I. mit II.**
über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat GL/532 Beschlusswesen
zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das DIR
3. an die SKA
4. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am 07. DEZ. 2021
Kreisverwaltungsreferat - GL/532



1918

Zweitschrift

Telefon: 089/233 - 45095

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 25. Nov. 2021
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion
KVR-III/1

Freischankflächengebühren 2021 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) und weiteres Vorgehen bezüglich der Freischankflächen auf Parkständen bzw. in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus

Unterstützung des ambulanten Straßenhandels

Antrag Nr. 20-26 / A 01970 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyn Menges vom 05.10.2021, eingegangen am 05.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03966

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 26.10.2021

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.11.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2021.
Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages empfohlen.

II. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

gez. Referent

gez. Dr. Böhle

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

III. **Abdruck von I. mit II.**
über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. **WV bei Kreisverwaltungsreferat GL/532 Beschlusswesen**
zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das DIR
3. an die SKA
4. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL/532

Telefon: 089/233 - 45095

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbangelegenheiten
Bezirksinspektion
KVR-III/1

Freischankflächengebühren 2021 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) und weiteres Vorgehen bezüglich der Freischankflächen auf Parkständen bzw. in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus

Unterstützung des ambulanten Straßenhandels

Antrag Nr. 20-26 / A 01970 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyné Menges vom 05.10.2021, eingegangen am 05.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03966

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 26.10.2021

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Nachdem nun eine Abschätzung der pandemiebedingten Auswirkungen auf die Gastronomie im Jahr 2021 möglich ist, wird der Stadtrat mit einem Vorschlag zur diesjährigen Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen befasst.
Inhalt	Die Gebühren für Freischankflächen sollen aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen für die Gastronomie und der damit verbundenen Umsatzeinbußen für das Kalenderjahr 2021 auf Null reduziert werden. Ab 2022 werden wieder Gebühren in normaler Höhe erhoben. Zudem wird der Stadtrat im Rahmen dieser Beschlussvorlage um Zustimmung gebeten, dem in Antragsziffer 6 der Vorlage Nr. 20-26/ V 00438 beschlossenen Auftrag, einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen bezüglich Parklets zu unterbreiten, erst im Rahmen einer seitens des Mobilitätsreferats gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat für das 1. Quartal 2022 geplanten, die Themen saisonale Straßenräume und Sommerstraßen umfassend behandelnden Beschlussvorlage nachzukommen.

Gesamtkosten/	(-/-)
Gesamterlöse	(-/-)
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen. 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) wird gemäß Anlage 1 beschlossen. 3. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der gemeinsam mit dem Mobilitätsreferat zu den Themen saisonale Stadträume, Sommerstraßen und Parklets für das 1. Quartal 2022 geplanten Beschlussvorlage zu den bisherigen Erkenntnissen bezüglich Parklets berichtet und einen Vorschlag zu deren dauerhafter Etablierung vorlegt. 4. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 01970 vom 05.10.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt. 5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Freischankflächen, Sondernutzungsgebühren, Entscheidungsrecht Bezirksausschüsse, Parklets
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111

Freischankflächengebühren 2021 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) und weiteres Vorgehen bezüglich der Freischankflächen auf Parkständen bzw. in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus

Unterstützung des ambulanten Straßenhandels

Antrag Nr. 20-26 / A 01970 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges vom 05.10.2021, eingegangen am 05.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03966

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 26.10.2021

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Gebührenreduzierung auf Null für das gesamte Jahr 2021.....	2
3. Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse.....	4
4. Gebührenerhebung im Jahr 2022.....	5
5. Bericht zum weiteren Vorgehen in Sachen Parklets.....	6
6. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	7
7. Anhörung der Bezirksausschüsse.....	7
8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	7
9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	7
10. Beschlussvollzugskontrolle.....	7
II. Antrag des Referenten.....	8
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Bezüglich des Umgangs mit den Gebühren für Freischankflächen im Jahr 2021 wurde unter Ziffer 3.5 auf Seite 11 in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925 vom 29.9.2020 sowie unter Ziffer 2.1.1:6 auf Seite 10 in der Sitzungsvorlage Nr.20-26 / V 01734 vom 4.5.2021 des Kreisverwaltungsreferats folgendes festgelegt: „Daher sollen für Freischankflächen keine Gebühren erhoben werden, so lange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot in der Gastronomie gilt. Mit dem Versand der Gebührenbescheide für das Jahr 2021 wird folglich abgewartet, bis das Ende der Geltungsdauer des Abstandsgebots feststeht. Dem Stadtrat wird nach Ende der Geltungsdauer möglichst zeitnah ein Vorschlag zur Gebührenfrage vorgelegt. Der Stadtrat kann damit im Jahr 2021 befasst werden, wenn der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und der damit verbundenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen genauer abgeschätzt werden kann.“

Nachdem nun eine Abschätzung der pandemiebedingten Auswirkungen auf die Gastronomie im Jahr 2021 möglich ist, wird der Stadtrat mit einem Vorschlag zur diesjährigen Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen befasst.

Zudem wird der Stadtrat im Rahmen dieser Beschlussvorlage um Zustimmung gebeten, dem in Antragsziffer 6 der Vorlage Nr. 20-26/ V 00438 beschlossenen Auftrag, einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen bezüglich Parklets zu unterbreiten, erst im Rahmen einer seitens des Mobilitätsreferats gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat für das 1. Quartal 2022 geplanten, die Themen saisonale Straßenräume und Sommerstraßen umfassend behandelnden Beschlussvorlage nachzukommen.

2. Gebührenreduzierung auf Null für das gesamte Jahr 2021

Wie bereits ausführlich in den Beschlussvorlagen Nr. 14-20 / V 00437; „Gewerbe und Gastronomie während der Corona-Pandemie“, sowie Nr. 14-20 / V 00499, „Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS-)“ dargestellt, hat das Kreisverwaltungsreferat grundsätzlich erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Reduzierung der Gebühren für Sondernutzungen auf Null. Letztendlich gilt folgender Grundsatz: Wird der öffentliche Grund vollumfänglich nutzbar zum gewerblichen Gebrauch zur Verfügung gestellt, so kommt eine Reduzierung der Gebühren (auf Null) nicht in Betracht.

Im Rahmen mehrerer Stadtratssitzungen wurde jedoch wiederholt der politische Wille deutlich, von der Corona-Pandemie besonders betroffene Gewerbetreibende von Gebühren umfassend zu entlasten, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zumindest etwas

abzumildern. Dem trägt das Kreisverwaltungsreferat – trotz der bestehenden rechtlichen Bedenken – Rechnung und schlägt vor, die Gebühren für Freischankflächen bis zum 31.12.2021 und damit für das gesamte Kalenderjahr 2021 auf Null zu reduzieren.

Hierfür mag sprechen:

Mit Beschluss Nr. 20-26 / V 02249 wurden am 15.12.2020 die Gebühren für zahlreiche Sondernutzungen, die die folgenden Kriterien erfüllen, auf Null reduziert:

- Die Sondernutzung dient unmittelbar dem Verkauf und der Abgabe von Waren bzw. dem Kundenservice vor Ort.
- Der Fokus liegt darauf, den lokalen, stationären Handel zu fördern bzw. zu erhalten, der durch hohe monatliche Fixkosten (wie Personal- und Mietkosten) belastet ist.
- Insbesondere die klein- oder mittelständischen Betriebe haben coronabedingt geringere Umsatzzahlen, da die Kundenfrequenz deutlich gesunken ist.

Da auch die Freischankflächen der Münchener Gastronomie diese Kriterien erfüllen, ist im Sinne der Gleichbehandlung eine Gebührenerhebung nicht angezeigt.

Zudem sollten aufgrund der unter Ziffer 1 dargestellten Beschlusslage erst dann wieder Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen erhoben werden, wenn die verpflichtende Einhaltung des infektionsschutzrechtlichen Abstandsgebots in der Gastronomie entfällt. Mit Inkrafttreten der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) war dies der Fall, so dass ab 2.9.2021 wieder die volle Anzahl an Gastplätzen genutzt werden konnte. Das Jahr 2021 war jedoch insgesamt für die Gastronomie geprägt von coronabedingten Einschränkungen. Lockdown und Betriebsschließungen bis 11.5.2021 sowie im Anschluss daran verkürzte Betriebszeiten bzw. die verpflichtende Einhaltung des Abstandsgebots und die damit verbundene Reduzierung der Gastplätzahlen führten zu finanziellen Einbußen. Nur in den für die Außengastronomie nicht attraktivsten Monaten September bis Dezember wurden die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in der Außengastronomie nahezu vollständig aufgehoben. Es mag nicht angemessen erscheinen, die Gastronomie genau für diese Monate erstmalig seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 wieder mit Gebühren zu belasten.

Ferner wurde durch ein im Nachgang zur Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04729 vom 12.10.2021 versandtes Hinweisschreiben an alle betroffenen Gastronomiebetreiber*innen ausführlich das weitere Vorgehen bezüglich der Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus erläutert. In diesem Rahmen wurde auch die Gelegenheit gegeben, der zuständigen Bezirksinspektion vor dem Hintergrund der künftigen Gebühren und einer etwaigen Baugenehmigungspflicht (Freischankflächen über 40 m² bzw. im Außen- mehr Gastplätze als im Innenbereich), bis zum 30.11.2021 gewünschte Reduzierungen der Flächen mitzuteilen. Aufgrund der bisherigen Kostenfreiheit und des Aussetzens der grundsätzlichen Baugenehmigungspflicht ist nämlich davon auszugehen, dass einige Gastronomiebetriebe die maximal mögliche Fläche beantragt hätten. Nun

werden aber sicherlich wirtschaftliche Überlegungen angestellt, ob sich aufgrund der Auslastung der Freischankflächen unter Berücksichtigung des Aufwands eines Baugenehmigungsverfahrens und der künftigen Gebühren die unveränderte Nutzung der gesamten Fläche finanziell rentiert. Es ist – trotz des Hinweises in den Bescheiden für die coronabedingten Erweiterungsöglichkeiten auf die spätere Entscheidung über die Erhebung von Gebühren – fair, die Betriebe vor der erstmaligen Gebührenerhebung ausdrücklich hierüber zu informieren (siehe auch Stadtratsbeschluss vom 12.10.2021).

3. Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse

Dem zuständigen Bezirksausschuss ist gemäß Ziffer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) das Entscheidungsrecht über die Genehmigung oder Erweiterung von Freischankflächen durch eine entsprechende Vollmacht des Oberbürgermeisters übertragen. Das auch bereits in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00392 vom 13.5.2020 erläuterte übliche Verfahren stellt sich in der Praxis wie folgt dar:

Nach Rückmeldung aller zu beteiligenden Fachdienststellen erstellt die zuständige Bezirksinspektion eine Beschlussvorlage mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag und schickt den Vorgang per E-Mail an die Geschäftsstelle des zuständigen Bezirksausschusses. Sollte der Termin für die Sitzung des jeweiligen Unterausschusses verpasst worden sein, kann es sein, dass der Vorgang erst nach 6 Wochen in der darauf folgenden Sitzung des Bezirksausschusses behandelt wird. Nach der Entscheidung des Bezirksausschusses dauert es meist noch einige Tage bis diese von der BA-Geschäftsstelle an die Bezirksinspektion kommuniziert wird. Dieses Verfahren dauert in der Regel ca. 20 bis 50 Tage.

Viele Bezirksausschüsse stehen jedoch der Neugenehmigung oder Vergrößerung von Freischankflächen äußerst skeptisch gegenüber. Stimmt der Bezirksausschuss dem Entscheidungsvorschlag nicht zu, sind weitere Abstimmungsgespräche und gegebenenfalls Ortstermine erforderlich. Anschließend wird der Vorgang nochmals dem Bezirksausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Wird dieser nochmals abgelehnt, so erfolgt eine Vorlage an den Oberbürgermeister. In derartigen Fällen kann das Verfahren bis zu 6 Monaten dauern.

Um die Gastronomie kurzfristig durch die Genehmigung zusätzlicher Flächen für die Außen-gastronomie bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu unterstützen, wurde daher am 13.5.2020 vom Stadtrat beschlossen, dem Oberbürgermeister zu empfehlen, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen wieder an sich zu ziehen. Im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925 vom 29.9.2020 wurde beschlossen, dies erneut für den Zeitraum bis zum 31.3.2021 zu empfeh-

len. Der Oberbürgermeister ist diesen Empfehlungen jeweils gefolgt. Hierdurch konnten die Anträge auf Freischankflächen in der Zeit vom 13.5.2020 bis zum 31.3.2021 durchschnittlich innerhalb einer Woche verbeschieden werden. Seit 1.4.2021 steht den Bezirksausschüssen aufgrund des Zeitablaufs der Befristung wieder vollumfänglich das in der Vollmacht geregelte Entscheidungsrecht bei der Genehmigung von Freischankflächen zu.

Daher müssen die Bezirksausschüsse nun über alle, aufgrund der Befristung der ursprünglichen Bescheide auf die Geltungsdauer des Abstandsgebots erforderlichen Folgebescheide für die Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus entscheiden und sind folglich über die Wintermonate mit ca. 1.200 Genehmigungsbescheiden zu befassen. Dies wird zeitlich eine Herausforderung und bedeutet für die Bezirksinspektionen einen erheblichen Arbeitsaufwand, da jede Entscheidungsvorlage an die Bezirksausschüsse entsprechend vorbereitet werden muss und gegebenenfalls Ortstermine durchgeführt bzw. Rückfragen beantwortet werden müssen:

4. Gebührenerhebung im Jahr 2022

Im Jahr 2019 wurden Gebühren für Freischankflächen in Höhe von ca. 1,77 Mio. Euro eingenommen. Die Bestandsfreischankflächen erstrecken sich derzeit über ca. 45.000 Quadratmeter. Auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus sind ca. 52.000 Quadratmeter hinzugekommen. Während der Nutzungsdauer wird auch mit diesen folglich künftig ein erhebliches Gebührenvolumen generiert.

Vorbehaltlich derzeit nicht absehbarer Entwicklungen (zB erneuter Lockdown) werden im Jahr 2022 für alle Sondernutzungen wieder die normalen Gebühren erhoben. Im Sinne der Klarheit und Eindeutigkeit wird daher im Rahmen der vorgelegten Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung nochmals verdeutlicht, dass ab 1.1.2022 auch bei den temporär coronabedingt auf Null reduzierten Gebührentatbeständen wieder die zuvor üblichen Gebührenhöhen gelten. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Gebührenschuldner*innen auf die mit ihrer Sondernutzung ab 2022 wieder verbundenen Kosten einstellen können.

Die momentan geltenden infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens können für das kommende Jahr keine erneuten Gebührenreduzierungen rechtfertigen: Auch wenn derzeit nur geimpfte und genesene Gäste bewirtet werden dürfen, erholen sich sowohl Passantenfrequenzen als auch die Umsätze der Gewerbebetriebe langsam wieder, so dass im Sinne der Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt München auch wieder Einnahmen in normaler Höhe erzielt werden müssen. Sollten doch wieder drastischere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen – wie insbesondere Betriebs-schließungen – erforderlich und damit erhebliche Auswirkungen für die Münchner Gewerbebetriebe verbunden sein, könnten die Gebührenhöhen immer noch im Laufe des Jahres 2022 entsprechend angepasst werden.

Zudem müssten wie oben dargestellt im Sinne der Gleichbehandlung erneut zahlreiche, vergleichbare Gebührentatbestände auf Null reduziert werden. Eine isolierte Gebührenreduzierung nur für den ambulanten Handel wäre nicht nachvollziehbar. Hierdurch würden nochmals hohe Einnahmen für die Landeshauptstadt München wegfallen, was vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage nicht darstellbar ist.

Daher kann dem Antrag Nr. 20-26 / A 01970, „Unterstützung des ambulanten Straßenhandels“ vom 5.10.2021, mit dem gefordert wird, die Sondernutzungsgebühren für den ambulanten Straßenhandel (Obst, Gemüse, Blumen) für das Jahr 2022 deutlich zu reduzieren, nicht gefolgt werden.

5. Bericht zum weiteren Vorgehen in Sachen Parklets

In einem gemeinsamen Ausschuss von Mobilitätsreferat, Kreisverwaltungsreferat, Bäuerferat sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde am 09.12.2020 (SB) wurde unter Antragsziffer 6 der Vorlage Nr. 20-26/ V 00438 folgendes beschlossen: "Der Stadtrat beschließt das Verfahren zur Auswahl und Genehmigung von Parklets für das Jahr 2021 wie in Kapitel 5.6 dargelegt. Das weitere Vorgehen zu den Parklets erfolgt in enger Verknüpfung mit dem Konzept „Schanigärten“. Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat bis Ende 2021 über die weiteren Erkenntnisse und legt einen Vorschlag zur dauerhaften Verankerung des Ansatzes für die Errichtung von nicht gewerblichen Parklets durch Anwohner*innen in den Sondernutzungsrichtlinien, der Sondernutzungsgebührensatzung sowie der Bezirksausschuss-Satzung zur Entscheidung vor."

Das Mobilitätsreferat fertigt gerade gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat eine Beschlussvorlage, die insbesondere die Themen saisonale Stadträume, Sommerstraßen und eben auch Parklets umfassend behandeln soll. Es erscheint sinnvoll, diese Themen in ihrer Gesamtheit zu betrachten und dann über das generelle weitere Vorgehen zu beschließen. Aufgrund der umfangreichen Abstimmungsarbeiten und der vorgesehenen Einbeziehung aller Bezirksausschüsse wurde uns jedoch seitens des federführenden Mobilitätsreferats mitgeteilt, dass die Beschlussvorlage dem Stadtrat nicht mehr im Jahr 2021 vorgelegt werden kann. Da nicht sachgerecht ist, das Thema Parklets vorab isoliert zu behandeln, bitten wir um Zustimmung, dem in Antragsziffer 6 der Vorlage Nr. 20-26/ V 00438 beschlossenen Auftrag erst im Rahmen der für das 1. Quartal 2022 gemeinsam mit dem Mobilitätsreferat geplanten Beschlussvorlage nachzukommen.

6. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Mobilitätsreferat, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie dem Direktorium abgestimmt. Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die beteiligten Referate haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei lautet wie folgt:

„Mit dieser Beschlussvorlage soll im Bereich der Freischankflächen die weiter geltende Gebührenreduzierung auf Null bis 31.12.2021, somit für das gesamte Kalenderjahr 2021, beschlossen werden.“

Dies widerspricht Art. 62 Abs. 2 GO:

„Gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften darf die Landeshauptstadt München auf Einnahmen, die ihr zustehen, nicht freiwillig verzichten. Die Kommunen sind nach Art. 62 Abs. 2 GO verpflichtet, alle Möglichkeiten der Einnahmenerzielung auszuschöpfen.“

Da die Landeshauptstadt München nicht auf weitere Einnahmen verzichten kann, wird der Vorlage nicht zugestimmt.“

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 26.10.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

7. Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 BA-Satzung).

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da vor der Befassung des Stadtrats mit den Gebühren für Freischankflächen im Jahr 2021 möglichst lange der weitere Verlauf der Corona-Pandemie abgewartet wurde, um dies entsprechend berücksichtigen zu können.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS.–) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der gemeinsam mit dem Mobilitätsreferat zu den Themen saisonale Stadträume, Sommerstraßen und Parklets für das 1. Quartal 2022 geplanten Beschlussvorlage zu den bisherigen Erkenntnissen bezüglich Parklets berichtet und einen Vorschlag zu deren dauerhafter Etablierung vorlegt.
4. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 01970 vom 05.10.2021 ist damit geschäftsbearbeitungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

gez. Reiter

Ober/Bürgermeister/-in

Der Referent

gez. Dr. Böhle

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen
zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das DIR
3. an die SKA
4. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am..... 07. DEZ, 2021

Kreisverwaltungsreferat GL/532

18 FEB 1953

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2021 (MüABl. S. 294), wird wie folgt geändert:

Die Anlage I – Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Nr. 18 der Anlage I wird aufgehoben.

2. Es wird folgende neue Nr. 18 a mit folgendem Wortlaut in die Anlage I – Gebührenverzeichnis eingefügt:

„18 a. Freischankflächen

Straßengruppe	I	II	III	S
18.1 vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL), pro angefangenem m ² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
18.2 vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m ² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

3. Es wird folgende neue Nr. 18 b mit folgendem Wortlaut in die Anlage I – Gebührenverzeichnis eingefügt:

„18 b. Freischankflächen

Straßengruppe	I	II	III	S
18.1 vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht frei-gestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m ² / jährlich	16,00 Euro	25,00 Euro	46,00 Euro	77,00 Euro
18.2 vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro“

4. Nr. 5 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„5. Warenauslagen

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro“

5. Nr. 6.1 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel sowie Mobilitätskonzepte

6.1 Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 SoNuRL)				
Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro“

6. Nr. 7 der Anlage I erhält folgende Fassung:

**„7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten
an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten**

Straßengruppe		I	II	III	S
a)	im Turnus/ für jeden angefangenen m ² / monatlich	13,00 Euro			
b)	außerhalb des Turnus/ für jeden angefangenen m ² / monatlich	7,00 Euro	8,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro“

7. Nr. 8 der Anlage I erhält folgende Fassung:

**„8. Ambulanter Handel mit Blumen
an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten**

Straßengruppe		I	II	III	S
	für jeden angefangenen m ² / monatlich	6,00 Euro	7,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro
	Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m ²	0,50 Euro	0,50 Euro	1,00 Euro	4,00 Euro“

8. Nrn. 9.1, 9.2 der Anlage I erhalten folgende Fassung:

„9. Werbeverkauf

9.1	im Geltungsbereich der Altstadtfußgängerbereiche -Satzung/ pro Stand wöchentlich	420,00 Euro
9.2	außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtfußgängerbereiche -Satzung/ pro Stand wöchentlich	280,00 Euro“

9. Nr. 10 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„10. Zeitungskioske

Straßengruppe		I	II	III und S
	bis 4 m ² Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund)/ jährlich	545,00 Euro	817,00 Euro	1.090,00 Euro
	für jeden weiteren angefangenen m ² Grundfläche/ jährlich	135,00 Euro	204,00 Euro	272,00 Euro“

10. Nr. 17 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen / Mandeln“

Straßengruppe	I	II	III	S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wieseneröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m ²	15,00 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro	40,00 Euro“

11. Nr. 19 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„19. Markisen und Baldachine“

über 15 cm Ausladung für den laufenden (auch angefangenen) Meter/ jährlich	6,00 Euro“
--	------------

12. Nr. 24 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„24. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb“

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro“

13. Nr. 44.2 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„44. Werbeeinrichtungen“

44.2	Kundenstopper je Kundenstopper pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro“
------	---	---------------	---------------	---------------	----------------

14. Nr. 46.1 der Anlage I erhält folgende Fassung

„46. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort“

46.1	mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher)	
	je Fahrzeug/ monatlich	40,00 Euro“

§ 2 Inkrafttreten

(1) § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

(2) § 1 Nr.2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

(3) Im Übrigen tritt diese Satzung am 01.01.2022 in Kraft.“

Datum: 26.10.2021
Telefon: +49 (89) 233-3



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA 2.12

Auflage 2

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V03966 Freischankflächen 2021 Änderung SoNuGebS
Beschlussvorlage für den Kreisverwaltungsausschuss am 24.11.2021
Öffentliche Sitzung

1. An das Kreisverwaltungsreferat

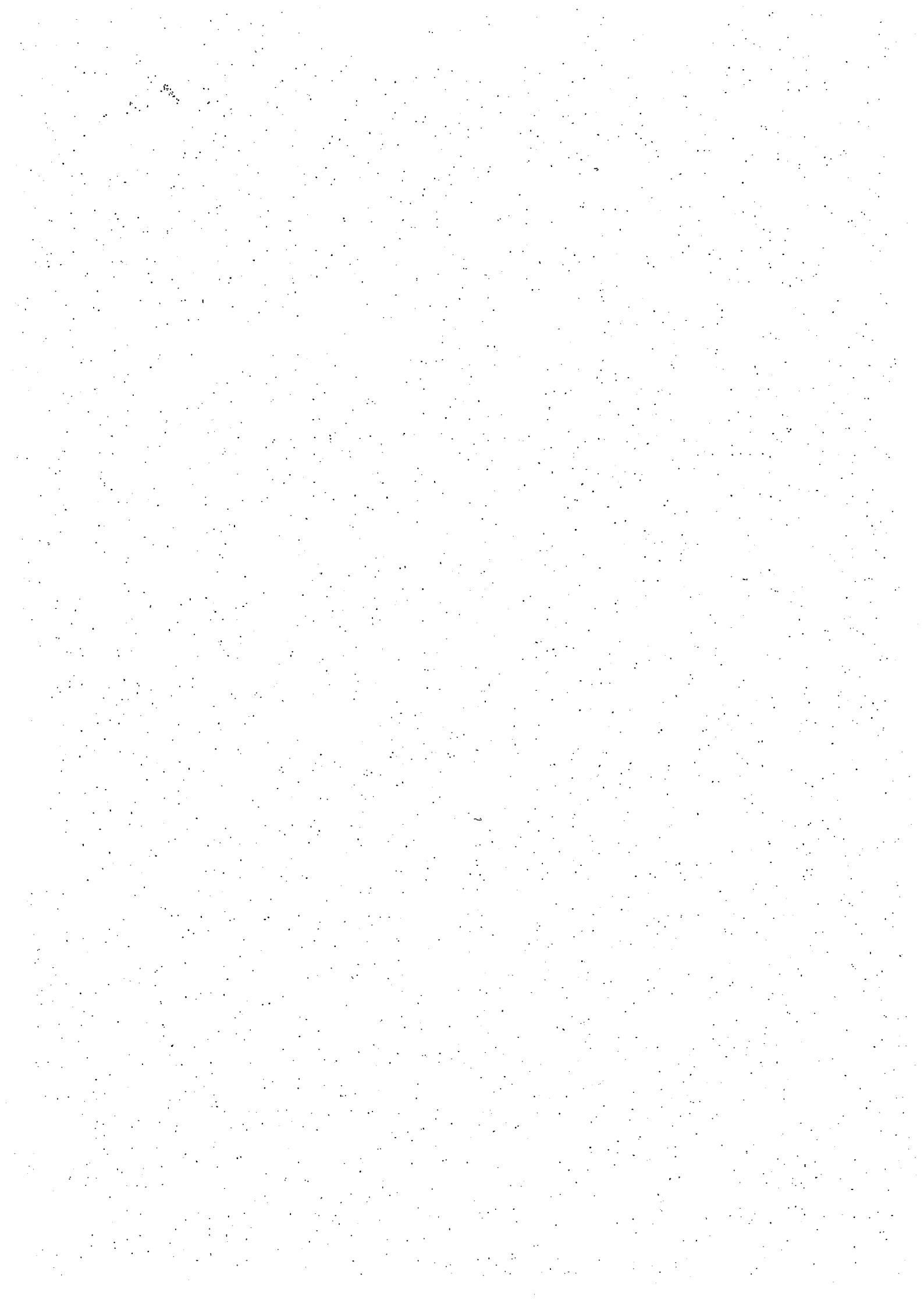
Mit dieser Beschlussvorlage soll im Bereich der Freischankflächen die weiter geltende Gebührenreduzierung auf Null bis 31.12.2021, somit für das gesamte Kalenderjahr 2021, beschlossen werden.

Dies widerspricht Art. 62 Abs.2 GO:

„Gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften darf die Landeshauptstadt München auf Einnahmen, die ihr zustehen, nicht freiwillig verzichten. Die Kommunen sind nach Art. 62 Abs. 2 GO verpflichtet, alle Möglichkeiten der Einnahmeerzielung auszuschöpfen“;

Da die Landeshauptstadt München nicht auf weitere Einnahmen verzichten kann, wird der Vorlage nicht zugestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.



Anlage 3

Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

PLAN-HAI-11-2

**Mitzeichnung der Beschlussvorlage
des Kreisverwaltungsreferates**

Freischankflächengebühren 2021 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) und weiteres Vorgehen bezüglich der Freischankflächen auf Parkständen bzw. in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus

An das KVR (per E-Mail)

Seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung besteht kein Einwand gegen o.g. Beschlussvorlage.

A 01970

CSU-Fraktion im Stadtrat | Tel.: 089 233 92650 | Fax: 089 233 92747 | csu-fraktion@muenchen.de

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



05.10.2021

Unterstützung des ambulanten Straßenhandels

Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die Sondernutzungsgebühren für den ambulanten Straßenhandel (Obst, Gemüse, Blumen) für das Jahr 2022 deutlich zu reduzieren.

Begründung

Das Bild, insbesondere der Münchner Innenstadt, ist geprägt durch „ambulante“ Obst-, Gemüse- und Blumenstände, die von Münchnerinnen und Münchnern wie auch von Touristinnen und Touristen gleichermaßen gut angenommen werden. In den Stadtvierteln ergänzen sie das Angebot des stationären Handels.

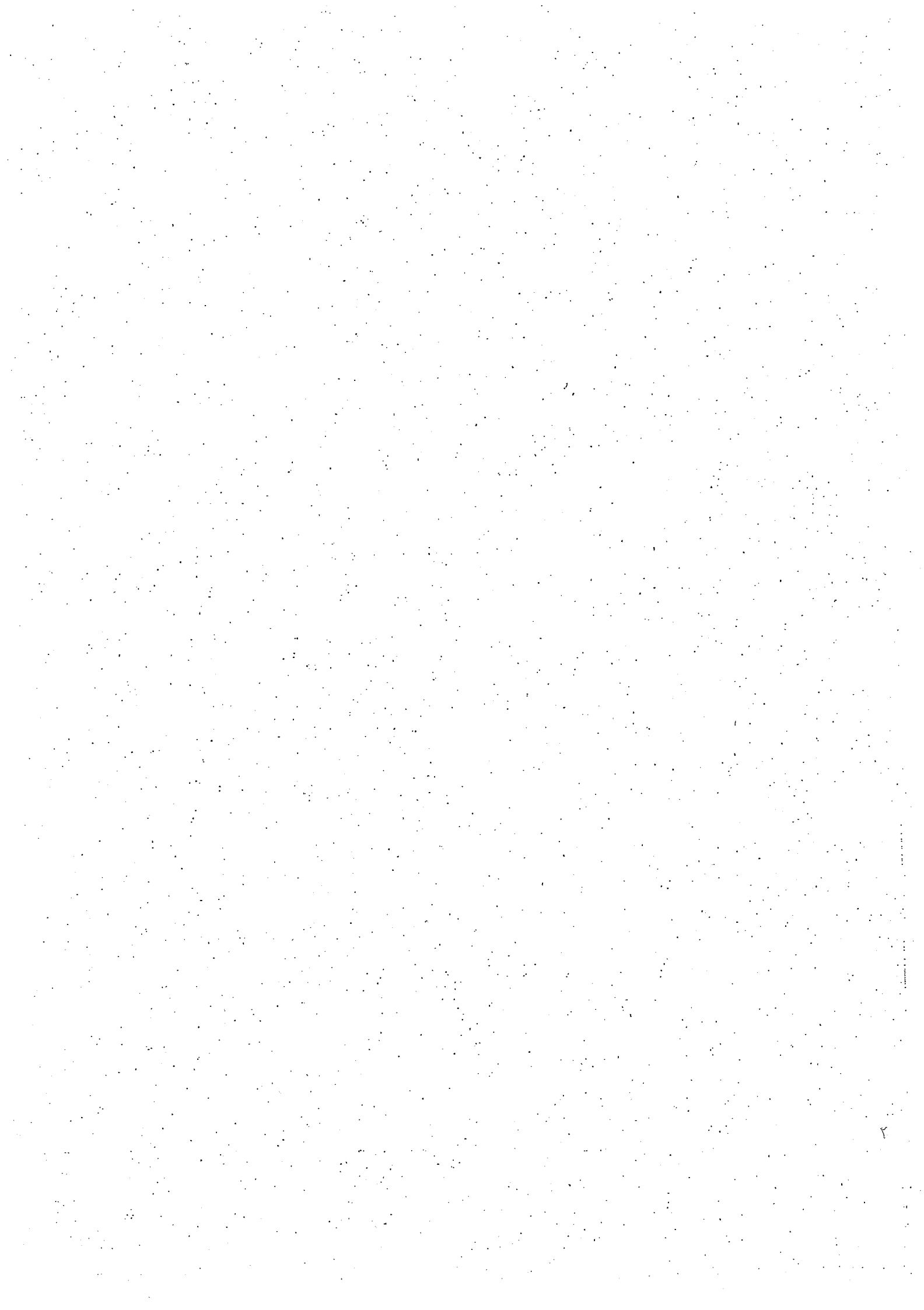
Aufgrund der bereits fast zwei Jahre andauernden Pandemielage sind auch die Händlerinnen und Händler in Mitleidenschaft gezogen worden. Einnahmeausfälle sind spürbar, vor allem in der Fußgängerzone der Innenstadt. Das Fehlen der Kundenfrequenz durch Lockdown Maßnahmen war und ist dort besonders deutlich. Finanzielle Nöte und Existenzängste sind die Folge. Die Landeshauptstadt München hat es nun in der Hand, die Betroffenen zumindest ein Stück weit zu unterstützen, indem die Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2022 soweit wie möglich reduziert oder ggf. erlassen werden.

Manuel Pretzl (Initiative)
Fraktionsvorsitzender

Hans Hammer
Stadtrat

Alexander Reissl
Stadtrat

Dr. Evelyne Menges
Stadträtin



Datum: 04.04.2022

Anlage B



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei

Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA 2.12

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V05807 Markthallen München MHM Finanzielle Erleichterung 2021

Beschlussvorlage für die Vollversammlung am 27.04.2022
Öffentliche Sitzung

I. An das Kommunalreferat

Die Stadtkämmerei stimmt der im Betreff genannten Beschlussvorlage nicht zu.

Im vorliegenden zu überprüfenden Beschlussentwurf handelt es sich um einen Finanzierungsbeschluss mit finanziellen Ausweitungen für das Haushaltsjahr 2022. Da die Haushaltssatzung aktuell noch nicht bekannt gemacht ist, gelten die Regelungen nach Art. 69 Gemeindeordnung (GO) zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen finanzielle Leistungen u. a. nur dann erbracht werden, wenn es sich um eine Pflichtaufgabe/rechtliche Verpflichtung handelt oder für die Aufgabenerledigung unaufschiebbar ist.

Die vom Kommunalreferat (KR) vorgebrachten Argumente unter Vortragsziffer 3 zur Unplanbar- und Unabweisbarkeit werden seitens der Stadtkämmerei nicht anerkannt. Der Verzicht auf Einnahmen durch die Reduzierung der Gebühren für die Nutzung gastronomischer Nutzung auf Freiflächen auf 0 € stellt weder eine Pflichtaufgabe dar noch liegt eine gesetzliche Regelung hierzu vor. Eine Leistung für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner*innen Münchens stellt keine Unabweisbarkeit im Sinne der vorgenannten Gesetzeslage dar.

Die in der Beschlussvorlage beantragten Mittel beruhen auf einem Verzicht auf Einnahmen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Einnahmebeschaffung (vgl. Art. 62 GO) sind alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Für die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt München bedeutet dies konkret, dass bei den in der Zuständigkeit der Referate liegenden Bereichen alle Möglichkeiten der Einnahmeerzielung zwingend zu nutzen sind.

Ergänzend gilt es anzumerken, dass im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung mit engen finanziellen Spielräumen in den Folgejahren zu rechnen ist. Ferner sind aufgrund der geopolitischen Folgen des Krieges in der Ukraine und dessen humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen weitere finanzielle Einschnitte der Haushaltslage absehbar.

Unabhängig davon steht es dem KR jedoch frei, die Mittel aus dem eigenen Referatsbudget an die MHM zu übertragen oder anderweitig zu kompensieren.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet

am 04.04.2022

